

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2003-05-13**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon (07 11) 21 49 - 0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Müller – 3 43  
eMail: christian.mueller@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 1386/8

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Schuldekane -  
Kirchl. Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

## **Neufassung des Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg hat das Kindergartengesetz geändert. Der neue Gesetzestext in der Fassung vom 9. April 2003 ist diesem Schreiben in der Anlage beigelegt. Wesentlich sind die Änderungen bei den Betriebsformen in § 1 Abs. 5 Kindergartengesetz neuer Fassung (n. F.) und bei der finanziellen Förderung der freien Träger in § 8 des Kindergartengesetzes (n. F.). Im Nachfolgenden wird auf die Neuregelung der Finanzierung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen eingegangen.

Der Landeszuschuss für den Kindergartenträger nach § 8 des Kindergartengesetzes alter Fassung wird ab 1. Januar 2004 wegfallen. Die bisher an die Kindergartenträger ausbezahlte Förderung wird über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zur Verfügung gestellt. So fließt der bisherige Landeszuschuss mit in die Finanzierung der Kommune an den freien Kindergartenträger ein.

- Die künftige Kindergartenfinanzierung sieht vor, dass entsprechend § 8 Abs. 3 des Kindergartengesetzes n. F. eine Kirchengemeinde für eine Tageseinrichtung für Kinder zunächst mindestens 63 % der Betriebsausgaben (Einnahmen werden hier vorab keine abgezogen) von der Kommune als Zuschuss erhält.

Nach § 8 Abs. 4 Kindergartengesetz n. F. ist zu vereinbaren, dass eine über § 8 Abs. 3 des Kindergartengesetzes n. F. hinausgehende Förderung vertraglich geregelt wird. Diese Zusatzförderung ist dringend erforderlich, da zwischen dem Land, den kommunalen Landesverbänden und den Kirchen sowie deren Verbänden einvernehmlich verabredet wurde, dass nach Umstellung der Kindergartenfinanzierung der kirchliche Träger finanziell weder besser noch schlechter gestellt werden darf. Konkret bedeutet dies, dass die Umrechnung für jeden Kindergarten gesondert erfolgen muss, damit keine Schlechterstellung erfolgt. Ist die Kirchengemeinde Trägerin mehrerer Kindergärten, kann eine ausgemittelte ergänzende kommunale Finanzierungsbeitrag verabredet werden, soweit sich diese rechnerisch ermitteln lässt. Ansonsten ist für jeden Kindergarten die Finanzierung gesondert zu regeln.

Wenn im Bereich einer bürgerlichen Gemeinde mehrere evangelische Träger vorhanden sind, muss die Umrechnung jeweils auch Träger bezogen erfolgen.

Bei der Ergänzungsförderung nach § 8 Abs. 4 Kindergartengesetz n. F. empfehlen wir, eine Defizitbeteiligung anzustreben.

Auch bei einer Beteiligung an den Personalkosten oder einer Pauschalierung des Zuschusses durch die Kommune muss eine Umrechnung erfolgen. Dabei muss geprüft werden, dass die Förderung § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Kindergartengesetz n. F. entspricht und keine Schlechterstellung erfolgt. Bei Pauschalierungsmodellen ist darauf zu achten, dass eine Dynamisierungsregelung vereinbart wird, damit steigende Betriebskosten nicht ganz von der Kirchengemeinde zu finanzieren sind. Eine kommunale Bezuschussung pro Kind in der Einrichtung ist abzulehnen.

- Diesem Rundschreiben ist ein Berechnungsbeispiel für eine Defizitbezuschussung beigelegt, welches verdeutlicht, wie die Umstellung der Finanzierung zwischen altem und neuem Recht rechnerisch erfolgen kann. Dieses Beispiel ist mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Um eine Benachteiligung oder Bevorzugung des freien Trägers zu vermeiden, schlagen wir in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden vor, bei der Umstellung der Förderung die Zahlen des Rechnungsergebnisses des Jahres 2002 sowie des Haushaltsplans 2003 zu berücksichtigen. Sollte aus irgendeinem Grund das Rechnungsergebnis 2002 bzw. der Plan 2003 von der normalen Kindergartenabrechnung in größerem Umfang abweichen, z. B. weil Bauunterhaltungsmaßnahmen mitfinanziert werden, ist hier durch Zugrundelegung von fiktiven Zahlen ein Ergebnis zu erzielen, das möglichst nahe an der üblichen Abrechnung des Kindergartens bzw. der jeweiligen Gruppe liegt. Die Festlegung der neuen Abmangelbeteiligung hat mit der bürgerlichen Gemeinde zu erfolgen.

- Um eine Kündigung der Kindergartenverträge zu vermeiden, haben die Kirchen und ihre Verbände mit den kommunalen Landesverbänden das Muster eines Überleitungsvertrags ausgearbeitet. Dieser Überleitungsvertrag reicht aus, um die bisherige Finanzierungsregelung der neuen Gesetzeslage anzupassen.

Im Überleitungsvertrag wird auf die Rahmenvereinbarung Bezug genommen, die nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes n. F. noch zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen, den Verbänden und sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen ist. Sie bildet die Grundlage für den zwischen der Kommune und der Kirchengemeinde abzuschließenden Kindergartenvertrag.

Beim Muster des Überleitungsvertrags ist vorgesehen, dass die Geltung der Rahmenvereinbarung sofort verabredet wird, soweit es sich um abschließende Regelungen handelt wie, z. B. die Ziffern 1.1 bis 1.4 der Rahmenvereinbarung. Wenn die Rahmenvereinbarung einer örtlichen Konkretisierung, z. B. Ziffer 1.6 und Ziffer 2.3 bedarf, gelten die bestehenden Verträge weiter.

Wenn ein Überleitungsvertrag auf Grundlage des beiliegenden Musters abgeschlossen wird, gilt dieser durch den Oberkirchenrat als genehmigt. Wir bitten uns trotzdem für unsere Akten eine Mehrfertigung des Überleitungsvertrags zuzusenden.

- Die bereits erwähnte Rahmenvereinbarung erhält im wesentlichen die Bestandteile des neuen Kindergartengesetzes sowie auch eine Reihe von Regelungen aus dem bisherigen Kindergartenmustervertrag.

So sind in der Rahmenvereinbarung auch Ausführungen zur Bedarfsplanung gemacht, da die Kommunen künftig verpflichtet sind, für ihren Bereich eine Bedarfsplanung durchzuführen. Die freien Kindergartenträger sind an dieser Planung rechtzeitig zu beteiligen. Dies korrespondiert mit der Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes n. F., wonach nur Einrichtungen einen Zuschuss nach dem Kindergartengesetz n. F. bekommen können, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 des Kindergartengesetzes n. F. entsprechen.

Der Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. bereitet z. Zt. eine Arbeitshilfe für die Bedarfsplanung vor.

Ferner sind in der Rahmenvereinbarung eine Reihe von Sachverhalten gegenüber dem bisherigen Kindergartenmustervertrag neu geregelt worden. So ist z. B. unter Ziffer 2.3 aufgeführt, bei welchen Sachverhalten eine Zustimmung oder Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde verabredet werden kann.

- Bei den Betriebsausgaben sind unter Ziffer 3.1.3 die Verwaltungskosten genannt. Hier kann jetzt mit der Kommune eine Vereinbarung der Bezuschussung von Verwaltungskosten geschehen, soweit dies nicht bereits bisher verabredet wurde. Auch ist es möglich, ehrenamtlich erbrachte Leistungen zu bewerten, was bisher nicht möglich war.

Zur Finanzierung der Aufwendungen der freien Kindergartenträger im neuen Kindergartenrecht nimmt die Ziffer 3.3 in der Rahmenvereinbarung Stellung. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Kindergartenverträge weiter gelten, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, lediglich die Finanzierung muss umgestellt werden.

- Die Kirchen sind mit den Verbänden und den kommunalen Landesverbänden bemüht, alsbald einen neuen Kindergartenmustervertrag herauszugeben, der das neue Kindergartenrecht, insbesondere die Vorgaben der Rahmenvereinbarung berücksichtigt, damit örtlich auch die Möglichkeit gegeben ist, den Mustervertrag komplett auf das neue Recht umzustellen.

Abschließend wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Schule des Gemeindetags Baden-Württemberg Schulungen im neuen Kindergartenrecht angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer  
Oberkirchenrat

#### **Anlagen**

Kindergartengesetz vom 9. April 2003  
Entwurf Rahmenvereinbarung  
Muster Überleitungsvertrag mit  
Berechnungsbeispiel